



Brüssel, den 28. Oktober 2025
(OR. en)

14597/25

**Interinstitutionelles Dossier:
2025/0326 (BUD)**

**FIN 1256
SOC 704**

VORSCHLAG

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	28. Oktober 2025
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2025) 621 final
Betr.:	Vorschlag für einen BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer – Antrag Schwedens (EGF/2025/003 SE/Northvolt)

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2025) 621 final.

Anl.: COM(2025) 621 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 28.10.2025
COM(2025) 621 final

2025/0326 (BUD)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

**über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die
Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer – Antrag
Schwedens (EGF/2025/003 SE/Northvolt)**

DE

DE

BEGRÜNDUNG

KONTEXT DES VORSCHLAGS

1. Die Regeln für die Finanzbeiträge des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer (EGF) sind in der Verordnung (EU) Nr. 2021/691 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 über den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer (EGF) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1309/2013¹ niedergelegt.
2. Am 16. Juni 2025 stellte Schweden den Antrag EGF/2025/003 SE/Northvolt auf einen Finanzbeitrag aus dem EGF infolge von Entlassungen bei Northvolt (Northvolt AB) und seinen Tochterunternehmen sowie bei 13 Unterauftragnehmern, Zulieferern und nachgeschalteten Herstellern in Schweden.
3. Nach Prüfung dieses Antrags gelangte die Kommission gemäß allen geltenden Bestimmungen der Verordnung (EU) 2021/691 zu dem Schluss, dass die Voraussetzungen für einen Finanzbeitrag aus dem EGF erfüllt sind.

ZUSAMMENFASSUNG DES ANTRAGS

EGF-Antrag	EGF/2025/003 SE/Northvolt
Mitgliedstaat	Schweden
Betroffene Region(en) (NUTS-2-Ebene ²)	Övre Norrland (SE33) Stockholm (SE11) Östra Mellansverige (SE12)
Datum der Einreichung des Antrags	16. Juni 2025
Datum der Bestätigung des Antragseingangs	16. Juni 2025
Datum des Ersuchens um zusätzliche Informationen	4. August 2025
Frist für die Übermittlung der zusätzlichen Informationen	26. August 2025
Frist für den Abschluss der Bewertung	4. November 2025
Interventionskriterium	Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2021/691
Hauptunternehmen	Northvolt (Northvolt AB)
Anzahl der betroffenen Unternehmen ³	14

¹ ABl. L 153 vom 3.5.2021, S. 48.

² Delegierte Verordnung 2019/1755 der Kommission vom 8. August 2019 zur Änderung der Anhänge der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Schaffung einer gemeinsamen Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS). ABl. L 270 vom 24.10.2019, S. 1.

³ Diese Zahl umfasst auch Entlassungen außerhalb des Bezugszeitraums bei Northvolt (einschließlich Tochtergesellschaften) sowie bei Adecco Sweden AB, Away Group AB, Dongjin Sweden AB, Falck Sverige AB, Kubli Bod AB, Randstad AB, Sodexo AB und Uggla Engineering Sweden AB.

Wirtschaftszweig des Hauptunternehmens (NACE-Rev.-2-Abteilung) ⁴	Abteilung 71 (Tätigkeiten von Architektur- und Ingenieurbüros; technische, physikalische und chemische Untersuchung)
Zahl der Unterauftragnehmer, Zulieferer und nachgeschalteten Hersteller ⁵	8
Bezugszeitraum (vier Monate):	28. November 2024 bis 28. März 2025
Zahl der Entlassungen im Bezugszeitraum (<i>a</i>)	5 829
Zahl der Entlassungen vor oder nach dem Bezugszeitraum (<i>b</i>)	657
Gesamtzahl der Entlassungen (<i>a + b</i>)	6 486
Gesamtzahl der förderfähigen Begünstigten	6 486
Gesamtzahl der zu unterstützenden Begünstigten	5 800
Mittel für personalisierte Dienstleistungen (EUR)	13 663 977
Mittel für die Durchführung des EGF ⁶ (EUR)	546 560
Gesamtmittelausstattung (EUR)	14 210 537
EGF-Beitrag in EUR (60 %)	8 526 322

BEWERTUNG DES ANTRAGS

Verfahren

4. Schweden hat den Antrag EGF/2025/003 SE/Northvolt am 16. Juni 2025 gestellt, also innerhalb von 12 Wochen ab dem Tag, an dem die Interventionskriterien gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2021/691 erfüllt waren. Noch am selben Tag bestätigte die Kommission den Erhalt des Antrags. Am 18. Juli 2025 ging die Übersetzung des Antrags bei der Kommission ein und am 4. August 2025 ersuchte sie Schweden um zusätzliche Informationen. Die zusätzlichen Informationen wurden binnen 15 Arbeitstagen nach dem Ersuchen vorgelegt. Die Frist von 50 Arbeitstagen nach Eingang des vollständigen Antrags, innerhalb der die Kommission bewerten soll, ob der Antrag die Bedingungen für die Bereitstellung eines Finanzbeitrags erfüllt, läuft am 4. November 2025 ab.

Förderfähigkeit des Antrags

Betroffene Unternehmen und Begünstigte

5. Der Antrag betrifft 5 829 Entlassungen bei Northvolt (Northvolt AB) und dessen Tochtergesellschaften sowie bei acht Unterauftragnehmern, Zulieferern und nachgeschalteten Herstellern. Das Hauptunternehmen war in den in NACE-Rev.-2-Abteilung 71 eingestuften Wirtschaftszweigen (Tätigkeiten von Architektur- und Ingenieurbüros; technische, physikalische und chemische Untersuchung) tätig. Die

⁴ ABl. L 393 vom 30.12.2006, S. 1.

⁵ Diese Zahl bezieht sich auf Entlassungen innerhalb des Bezugszeitraums.

⁶ Im Einklang mit Artikel 7 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2021/691.

Entlassungen bei Northvolt erfolgten hauptsächlich in den NUTS-2-Regionen Övre Norrland (SE33), Stockholm (SE11) und Östra Mellansverige (SE12).

Unternehmen und Anzahl der Entlassungen im Bezugszeitraum		
Hauptunternehmen und Tochterunternehmen ⁷		Unterauftragnehmer, Zulieferer, nachgeschaltete Hersteller
Northvolt AB	1 013	Adecco Sweden AB
Northvolt Ett AB	3 456	Compass Group AB
Northvolt Revolt AB	332	Dongjin Sweden AB
Northvolt Systems AB	191	Kedali AB
Northvolt Fem AB	10	Kjell Grenholm Åkeri AB
Northvolt Labs AB	492	Linotolgolv AB
Novo Energy Production AB	54	Sodexo AB
Novo Energy R&D AB	3	Titan konstruktion AB
Novo Energy AB	10	
Northvolt – Insgesamt	5 561	
Unternehmen insgesamt⁸: 9		Entlassungen insgesamt: 5 829

Interventionskriterien

6. Schweden beantragte eine Intervention gemäß dem Interventionskriterium aus Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2021/691, wonach es innerhalb eines Bezugszeitraums von vier Monaten in einem Unternehmen in einem Mitgliedstaat in mindestens 200 Fällen zur Entlassung von Arbeitnehmern kommt; dies schließt entsprechende Fälle bei Zulieferern oder nachgeschalteten Herstellern oder Selbstständige, die ihre Erwerbstätigkeit aufgeben, ein.
7. Der Bezugszeitraum von vier Monaten für den Antrag erstreckt sich vom 28. November 2024 bis zum 28. März 2025.
8. Die Einstellung der Tätigkeit im Bezugszeitraum verlief wie folgt:
 - 5 561 Entlassungen in Northvolt,
 - 268 Entlassungen bei acht Unterauftragnehmern, Zulieferern und nachgeschalteten Herstellern von Northvolt.

Berechnung der Zahl der Entlassungen und der Fälle der Aufgabe der Erwerbstätigkeit

9. Gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a in Verbindung mit Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/691 wurde die Zahl der Entlassungen im Bezugszeitraum wie folgt berechnet:
 - 4 552 ab dem Zeitpunkt, zu dem der Arbeitgeber gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 98/59/EG⁹ des Rates der zuständigen Behörde die beabsichtigten

⁷ Novo Energy Production AB, Novo Energy R&D AB und Novo Energy AB wurden als Gemeinschaftsunternehmen von Northvolt und Volvo Cars gegründet. Anfang 2025 erwarb Volvo Cars alle Anteile und wurde damit zum alleinigen Eigentümer der Unternehmen.

⁸ Das Hauptunternehmen Northvolt einschließlich seiner Tochterunternehmen sowie acht Unterauftragnehmer, Zulieferer und nachgeschaltete Hersteller.

- Massenentlassungen schriftlich angezeigt hat. Schweden bestätigte vor dem Datum des Abschlusses der Bewertung durch die Kommission, dass diese 4 552 Entlassungen tatsächlich vorgenommen wurden,
- 1 277 ab dem Zeitpunkt der tatsächlichen Beendigung oder des vertragsmäßigen Endes des Arbeitsverhältnisses.

Förderfähige Begünstigte

10. Neben den bereits genannten Arbeitskräften umfasst die Gesamtzahl der förderfähigen Begünstigten weitere 657 entlassene Arbeitskräfte, die ihre Erwerbstätigkeit vor oder nach dem Bezugszeitraum von vier Monaten aufgegeben haben. All diese Arbeitskräfte haben ihre Erwerbstätigkeit gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/691 innerhalb von sechs Monaten vor Beginn des Bezugszeitraums am 28. November 2024 oder zwischen dem Ende des Bezugszeitraums und dem Tag vor der Annahme dieses Vorschlags aufgegeben. Es kann ein eindeutiger ursächlicher Zusammenhang mit dem Ereignis hergestellt werden, das die Aufgabe der Erwerbstätigkeit der betreffenden entlassenen Arbeitskräfte im Bezugszeitraum bewirkt hat, wie in Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/691 festgelegt.

11. Für eine Unterstützung kommen insgesamt 6 486 Personen in Frage.

Beschreibung der Ereignisse, die zu den Entlassungen und zur Aufgabe der Erwerbstätigkeit geführt haben

12. Bei dem Ereignis, das zu diesen Entlassungen geführt hat, handelt es sich um eine umfassende Umstrukturierung bei Northvolt AB, der die Insolvenz des Unternehmens folgte. In der Folge davon traf eine weitere kleinere Entlassungswelle die Unterauftragnehmer, Zulieferer und nachgeschalteten Hersteller des Unternehmens.
13. Northvolt AB wurde im Jahr 2016 von privaten Investoren mit dem Ziel gegründet, eine europäische Batterieindustrie aufzubauen, um die Abhängigkeit von chinesischen Herstellern zu verringern. Northvolt errichtete eine Batteriefabrik in der Gemeinde Skellefteå. Diese Fabrik namens Northvolt Ett (Northvolt Eins) wurde eingerichtet, um Lithium-Ionen-Batterien für Elektrofahrzeuge und zur Energiespeicherung herzustellen. Außerdem wurde Northvolt Labs als Forschungscampus in der Gemeinde Västerås gegründet.
14. Northvolt Ett wurde im Juni 2022 eröffnet. Allerdings traten rasch gravierende Probleme im Produktionsprozess zutage. Im Jahr 2023 erreichte Northvolt Ett nur 0,5 % seiner ursprünglich geplanten Produktionskapazität. Aufgrund dieser Verzögerungen sahen sich Großkunden von Northvolt gezwungen, ihre Bestellungen zu stornieren.
15. Gleichzeitig konnten chinesische Batteriehersteller ihre Batterien aufgrund staatlicher Subventionen um die Hälfte günstiger als Northvolt anbieten. Infolge der chinesischen Marktbeherrschung und in dem Bemühen, von chinesischen Herstellern unabhängig zu sein, haben viele Volkswirtschaften der Welt ihre eigene Batterieproduktion ebenfalls stark subventioniert.

⁹ Richtlinie 98/59/EG des Rates vom 20. Juli 1998 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Massenentlassungen (Abl. L 225 vom 12.8.1998, S. 16).

16. Das Streben nach Marktanteilen führte zu einem enormen Überangebot an Batterien, wobei die angekündigten Produktionskapazitäten die prognostizierte Nachfrage bei Weitem überstiegen. Allein die chinesischen Hersteller produzierten genügend Batterien, um die weltweite Nachfrage zu decken. Die Insolvenz von Northvolt ist somit ein Zeichen für unvermeidliche Marktkorrekturen angesichts der Herausforderungen durch Überkapazitäten.
17. Infolge einer strategischen Überprüfung kündigte Northvolt am 23. September 2024 einen umfangreichen Personalabbau an, in dessen Rahmen insgesamt 1 600 Beschäftigte eine Kündigung erhielten.
18. Am 12. März 2025 wurde Northvolt für zahlungsunfähig erklärt. Die Produktion lief bis zum 22. Mai 2025 weiter, als der letzte verbliebene Kunde beschloss, den Lieferanten zu wechseln.
19. Am 7. August 2025 bekundete Lyten, ein amerikanisches Start-up-Unternehmen, seine Absicht zur Übernahme der Batterieproduktion von Northvolt. Der Prozess zur Genehmigung dieser Transaktion durch die schwedischen Behörden ist derzeit noch im Gange. Wann die Produktion wieder aufgenommen werden könnte und wie viele Arbeitskräfte wieder eingestellt werden könnten, ist nach wie vor unklar.

Erwartete Auswirkungen der Entlassungen auf die lokale, regionale oder nationale Wirtschafts- und Beschäftigungslage

20. Die Insolvenz von Northvolt ist die größte Insolvenz in Schweden in der jüngeren Geschichte. Die Entlassungen erfolgten an den Northvolt-Standorten in Skellefteå, Västerås und Stockholm. Angesichts der Aufnahmekapazität der lokalen Arbeitsmärkte, der Zahl der Entlassungen in den jeweiligen Städten und der vorwiegend forschungs- und managementorientierten Berufsprofile der betroffenen Belegschaft erwarten die schwedischen Behörden jedoch keine größeren Auswirkungen in den Städten Västerås und Stockholm. Auf die Stadt Skellefteå mit ihren 36 000 Einwohnern (77 000 in der Gemeinde) wirken sich die mehr als 5 000 Entlassungen allerdings gravierend aus. Daher haben die schwedischen Behörden beschlossen, die Unterstützung aus dem EGF auf Skellefteå zu konzentrieren. Die Beschäftigten in Västerås und Stockholm werden jedoch über die Möglichkeit von EGF-Maßnahmen informiert, und auf Antrag wird Unterstützung gewährt.
21. Die in Nordschweden gelegene Stadt Skellefteå hat eine Transformationsphase durchlaufen. Um den Bevölkerungsrückgang zu stoppen, sicherte sich die Region umfangreiche Strukturinvestitionen, die in Verbindung mit einer auf den ökologischen Wandel ausgerichteten Entwicklungsstrategie Investoren anzogen. Die Batteriefabrik von Northvolt war ein Treiber der wirtschaftlichen Entwicklung der Region.
22. Anfang 2024 waren in Skellefteå noch mehrere Tausend freie Stellen gemeldet und die Arbeitslosenquote lag bei 2,9 %. Nach der Insolvenz von Northvolt stieg die Arbeitslosigkeit jedoch drastisch an und lag im April 2025 bei 8,2 %.
23. Die Sorge vor einer zu erwartenden Abwanderung von Fachkräften nach dem Stellenabbau ist groß. Viele Arbeitskräfte waren erst einige Jahre zuvor für den Arbeitsplatz bei Northvolt in die Stadt gezogen. Außerdem waren 40 % der Beschäftigten von Northvolt Drittstaatsangehörige, deren Arbeits- und Aufenthaltserlaubnis von ihrer Beschäftigung abhängig war. Damit die Fachkräfte nicht abwandern, müssen große Anstrengungen unternommen werden, um ihnen

dabei zu helfen, rasch eine neue Beschäftigung – nach Möglichkeit in der Region – zu finden.

24. Viele der entlassenen Arbeitskräfte verfügen über besondere Kompetenzen in den Bereichen Batterieproduktion und -technik. Es können gezielte Maßnahmen erforderlich sein, um diesen Menschen dabei zu helfen, neue Aufgaben in anderen wachsenden Wirtschaftszweigen in der Region zu finden. Schulungs- und Weiterbildungsmaßnahmen werden entscheidend dazu beitragen, die langfristigen Auswirkungen auf die Arbeitslosenquote abzumildern.

Anwendung des EU-Qualitätsrahmens für die Antizipation von Veränderungen und Umstrukturierungen

25. Schweden hat dargelegt, inwieweit die im EU-Qualitätsrahmen für die Antizipation von Veränderungen und Umstrukturierungen enthaltenen Empfehlungen berücksichtigt wurden: Vor seiner Insolvenz hatte Northvolt für den Teil seiner Belegschaft, der von der umfangreichen Umstrukturierung im Herbst 2024 negativ betroffen war, Vorsorge getroffen. Das Unternehmen hatte einen Tarifvertrag mit den Gewerkschaften geschlossen. Drittstaatsangehörigen, deren Arbeits- und Aufenthaltserlaubnis von ihrem Beschäftigungsvertrag abhängig war, wurden Umzugsleistungspakete angeboten.
26. Im Hinblick auf die ergriffenen Unterstützungsmaßnahmen teilte Schweden mit, dass die entlassenen Arbeitskräfte von den schwedischen Räten für Arbeitssicherheit TRR und TSL¹⁰ unterstützt wurden. Diese Stellen wurden durch Tarifverträge zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen eingerichtet, um die Übergangsunterstützung für von Entlassungen betroffene Arbeitskräfte zu finanzieren. Personen mit unzureichender Erwerbsbiografie und Drittstaatsangehörige ohne Daueraufenthaltsrecht finden darin jedoch keine Berücksichtigung.

Komplementarität mit Maßnahmen, die mit nationalen oder Unionsmitteln gefördert werden

27. Schweden hat bestätigt, dass die nachstehend beschriebenen Maßnahmen, die einen Finanzbeitrag aus dem EGF erhalten, keine weiteren Finanzbeiträge aus anderen Finanzierungsinstrumenten der Union erhalten.
28. Das koordinierte Paket personalisierter Dienstleistungen ergänzt Maßnahmen, die aus nationalen oder privaten Mitteln finanziert werden, d. h. das reguläre Maßnahmenpaket der öffentlichen Arbeitsverwaltung, sowie die von den schwedischen Räten für Arbeitssicherheit TRR und TSL angebotenen Maßnahmen. Dazu kommen weitere EU-Mittel, da im Rahmen des nationalen ESF+-Programms eine Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen veröffentlicht wurde, um den Kapazitätsaufbau in der betroffenen Region zu fördern und so den Arbeitsmarkt wiederzubeleben.

Verfahren für die Anhörung der zu unterstützenden Begünstigten oder ihrer Vertreter oder der Sozialpartner sowie lokaler und regionaler Gebietskörperschaften

29. Nach Angaben Schwedens wurde das koordinierte Paket im Einklang mit Artikel 7 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2021/691 in Absprache mit den Gewerkschaften als den Vertretern der zu unterstützenden Begünstigten sowie den Sozialpartnern geschnürt. Am 22. Oktober 2024 fand ein erstes Treffen zwischen dem entlassenden

¹⁰ TRR (Trygghetsrådet) unterstützt Angestellte und TSL (Trygghetsfonden) unterstützt Arbeiter.

Unternehmen, den Gewerkschaften, der öffentlichen Arbeitsverwaltung sowie den schwedischen Räten für Arbeitssicherheit TRR und TSL statt. In dieser Sitzung wurde eine Arbeitsgruppe mit Vertretern dieser Stellen eingerichtet.

30. Die Arbeitsgruppe einigte sich außerdem auf den Antrag auf Unterstützung aus dem EGF und auf die Gestaltung eines Maßnahmenpakets, das den lokalen und regionalen Entwicklungsstrategien und den Bedürfnissen des Arbeitgebers Rechnung trägt.

Zu unterstützende Begünstigte und vorgeschlagene Maßnahmen

Zu unterstützende Begünstigte

31. Voraussichtlich nehmen 5 800 entlassene Arbeitskräfte an den Maßnahmen teil. Gemäß Artikel 8 Absatz 7 Buchstabe f der Verordnung (EU) 2021/691 werden diese Arbeitskräfte nachstehend nach Geschlecht, Altersgruppe und Bildungsniveau aufgeschlüsselt:

	Kategorie	Voraussichtliche Zahl der Begünstigten	
Geschlecht:	Männer:	4 126	(71,1 %)
	Frauen:	1 674	(28,9 %)
	Nicht-binär:	0	(0 %)
Altersgruppe:	Unter 30-Jährige:	1 682	(29,0 %)
	30- bis 54-Jährige:	3 944	(68,0 %)
	Über 54-Jährige:	174	(3,0 %)
Bildungsstand	Sekundarbereich I oder weniger ¹¹	348	(6,0 %)
	Sekundarbereich II ¹² oder postsekundärer Bereich ¹³	1 740	(30,0 %)
	Tertiärer Bereich ¹⁴	3 712	(64,0 %)

Vorgeschlagene Maßnahmen

32. Im Einklang mit Artikel 8 Absatz 7 Buchstabe h der Verordnung (EU) 2021/691 enthält das den entlassenen Arbeitskräften bereitzustellende personalisierte, koordinierte Paket die folgenden Maßnahmen:
- Eingehende Bewertung und individuelle Planung: Diese Maßnahme bildet das Kernelement der individuellen Unterstützung bei der Arbeitssuche. Sie umfasst vertiefende Sitzungen mit einem persönlichen Coach.
 - Aktivitäten zur Arbeitssuche und Coaching: Sowohl Einzel- als auch Gruppenmaßnahmen werden angeboten, darunter Coachings für Einzelgespräche mit potenziellen Arbeitgebern, Workshops oder

¹¹ ISCED-Stufen 0-2.

¹² ISCED-Stufe 3.

¹³ ISCED-Stufe 4.

¹⁴ ISCED-Stufen 5-8.

Motivationsveranstaltungen. Von der öffentlichen Arbeitsverwaltung beauftragte private Dienstleister bieten individuelle, umfassende Unterstützung bei der Beurteilung der Kompetenzen einer Person und bei der Arbeitssuche an.

- Unterstützung bei der Unternehmensgründung: Von einer externen Beratung angebotene Schulungen für Personen, die an der Gründung eines eigenen Unternehmens interessiert sind.
 - Investitionsförderung für Start-up-Unternehmen: Arbeitsuchende, die ihr eigenes Unternehmen gründen, können eine spezielle Investitionsförderung in Höhe von bis zu 22 000 EUR zu beantragen. Diese kann für Erstinvestitionen und Ausrüstung, Kosten für die Unternehmensentwicklung, digitale Lösungen und Marketing verwendet werden.
 - Arbeitsmarktschulungen: Von der öffentlichen Arbeitsverwaltung angebotene kurze, praxisorientierte Berufsbildungsmaßnahmen für Arbeitsuchende, die auf den Bedarf an Kompetenzen in Mangelberufen abgestimmt sind und dem aktuellen Beschäftigungsbedarf auf dem Arbeitsmarkt Rechnung tragen sollen. Dies kann die Nutzung von Microcredentials zur Anerkennung der erworbenen Kenntnisse umfassen.
 - Schulungen im Rahmen des regulären Bildungssystems: Bei diesen Kursen handelt es sich um Kurse von mindestens zweijähriger Dauer, die von Weiterbildungseinrichtungen oder im Rahmen des Hochschulsystems angeboten werden. Zu diesen Kursen hätten Arbeitsuchende normalerweise keinen Zugang. Sie können an die individuellen Bedürfnisse der Kursteilnehmenden angepasst werden, insbesondere in Fällen, in denen diese die schwedische Sprache nicht beherrschen.
 - Maßnahme „Steps to Work“: Diese Maßnahme richtet sich an besonders schutzbedürftige Begünstigte, die möglicherweise besondere Unterstützung benötigen, um Zugang zum Arbeitsmarkt zu erhalten oder Bildung zu erwerben.
 - Beihilfen: Personen, die ein Praktikum absolvieren oder sich auf die Gründung eines eigenen Unternehmens vorbereiten, erhalten eine Beihilfe. Personen, die aktiv an den angebotenen Schulungsmaßnahmen teilnehmen, erhalten eine Aktivitätsbeihilfe. Zur Deckung der Reise- und Umzugskosten wird eine Mobilitätsbeihilfe gezahlt, wenn die Begünstigten in einer anderen Region eine neue Beschäftigung finden. Reisekosten für die Teilnahme an Vorstellungsgesprächen außerhalb des Wohnorts können erstattet werden.
33. Digitale und grüne Kompetenzen: Diese Maßnahmen dienen der Verbreitung der Kompetenzen, die gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/691 im digitalen industriellen Zeitalter und in einer ressourceneffizienten Wirtschaft erforderlich sind. Die koordinierten Maßnahmen wurden entsprechend dem Qualifikationsbedarf konzipiert, der sich aus dem digitalen industriellen Zeitalter und dem Übergang zu einer ressourceneffizienteren Wirtschaft ergibt¹⁵. Zu den Maßnahmen gehört ferner die Validierung früherer Erfahrungen.

¹⁵ Beispiele für Kursinhalte sind Speicherprogrammierbare Steuerung (SPS), industrielle Automatisierung, digitales Produktionsmanagement, energieeffiziente Technologie und grundlegende Programmierkenntnisse.

34. Die hier beschriebenen vorgeschlagenen Maßnahmen stellen aktive Arbeitsmarktmaßnahmen dar, die zu den förderfähigen Maßnahmen nach Artikel 7 der Verordnung (EU) 2021/691 zählen. Diese Maßnahmen treten nicht an die Stelle passiver Sozialschutzmaßnahmen.
35. Schweden hat die erforderlichen Informationen zu den Maßnahmen vorgelegt, die für das betreffende Unternehmen aufgrund des nationalen Rechts oder aufgrund von Kollektivvereinbarungen zwingend vorgeschrieben sind. Im Einklang mit Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/691 bestätigte Schweden, dass der Finanzbeitrag aus dem EGF nicht an die Stelle solcher Maßnahmen tritt.

Veranschlagte Mittel

36. Die Gesamtkosten werden auf 14 210 537 EUR geschätzt, wovon die Kosten für personalisierte Dienstleistungen mit 13 663 977 EUR und die Ausgaben für Vorbereitung, Verwaltung, Information und Werbung sowie Kontrolle und Berichterstattung mit 546 560 EUR veranschlagt werden.
37. Insgesamt wird ein Finanzbeitrag aus dem EGF in Höhe von 8 526 322 EUR (60 % der Gesamtkosten) beantragt.
38. Im Einklang mit Artikel 8 Absatz 7 Buchstabe m der Verordnung (EU) 2021/691 gab Schweden an, dass die nationale Vor- und Kofinanzierung von der schwedischen öffentlichen Arbeitsverwaltung Arbeitsförmedlingen gestellt wird.

Maßnahmen	Geschätzte Teilnehmerzahl	Geschätzte Kosten pro Teilnehmer/in (in EUR) ¹⁶	Geschätzte Gesamtkosten (in EUR) ¹⁷
Personalisierte Dienstleistungen (Maßnahmen gemäß Artikel 7 Absatz 2 Unterabsatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2021/691)			
Eingehende Prüfung und individuelle Planung (Kartläggning och individual planering)	5 800	57	330 688
Aktivitäten zur Jobsuche und Coaching (Jobbsökaraktiviteter och coachning)	1 000	29	28 508
Aktivitäten zur Jobsuche und Coaching über private Dienstleister (Jobbsökaraktiviteter och Coaching via privata leverantörer)	500	1 824	912 242
Unterstützung bei der Unternehmensgründung (Stöd vid start av eget företagande)	50	1 642	82 102
Investitionsförderung für Start-up-Unternehmen (Investeringsstöd)	100	21 715	2 171 502

¹⁶ Um Dezimalstellen zu vermeiden, wurden die geschätzten Kosten pro Arbeitskraft gerundet. Die Rundung hat jedoch keine Auswirkung auf die Gesamtkosten der einzelnen Maßnahmen; es gilt der im Antrag Schwedens jeweils angegebene Betrag.

¹⁷ Die Gesamtsummen können eine rundungsbedingte Differenz aufweisen.

Arbeitsmarktschulungen (Arbetsmarknadsutbildning)	510	9 697	4 945 539
Schulungen im Rahmen des regulären Bildungssystems (Utbildning inom ordinarie utbildningssystem)	40	17 105	684 182
Maßnahme „Steps to Work/Steg till arbete“	50	6 769	338 442
Zwischensumme (a): Prozentsatz des Pakets personalisierter Dienstleistungen		–	9 493 205 (69,48 %)
Beihilfen und Anreize (Maßnahmen gemäß Artikel 7 Absatz 2 Unterabsatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/691)			
Aktivitätsbeihilfe während eines Praktikums oder in der Vorgründungsphase (Finansiellt stöd (Aktivitetsstöd) för praktik och starta eget)	150	5 473	821 018
Mobilitätsbeihilfe (Flyttbidrag)	150	1 824	273 673
Aktivitätsbeihilfe (Finansiellt stöd (Aktivitetsstöd))	550	5 473	3 010 400
Reisekostenvergütung für die Teilnahme an Vorstellungsgesprächen (Finansiellt stöd för resa vid anställningsintervju)	200	328	65 681
Zwischensumme (b): Prozentsatz des Pakets personalisierter Dienstleistungen:		–	4 170 772 (30,52 %)
Maßnahmen gemäß Artikel 7 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2021/691			
1. Vorbereitung	–	–	63 071
2. Verwaltung	–	–	456 121
3. Information und Werbung	–	–	13 684
4. Kontrolle und Berichterstattung	–	–	13 684
Zwischensumme (c): Anteil an den Gesamtkosten in Prozent:		–	546 560 (3,85 %)
Gesamtkosten (a + b + c):	–	–	14 210 537
EGF-Beitrag (60 % der Gesamtkosten)	–	–	8 526 322

39. Die Kosten der in der vorstehenden Tabelle aufgeführten Maßnahmen, die als Maßnahmen gemäß Artikel 7 Absatz 2 Unterabsatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/691 ausgewiesen werden, übersteigen 35 % der Gesamtkosten des

koordinierten Pakets personalisierter Dienstleistungen nicht. Schweden bestätigte, dass die aktive Teilnahme der zu unterstützenden Begünstigten an den Aktivitäten zur Arbeitssuche bzw. Weiterbildung Vorbedingung für die Durchführung der Maßnahmen ist.

40. Schweden bestätigte, dass im Einklang mit Artikel 7 Absatz 2 Unterabsatz 4 der Verordnung (EU) 2021/691 die Kosten von Investitionen in die Selbstständigkeit, in Unternehmensgründungen und in die Übernahme eines Unternehmens durch die Beschäftigten 22 000 EUR pro Begünstigtem nicht übersteigen.

Zeitraum, in dem Ausgaben für einen Finanzbeitrag infrage kommen

41. Die schwedischen Behörden leiteten am 25. Oktober 2024 die personalisierten Dienstleistungen zugunsten der zu unterstützenden Begünstigten ein. Die Ausgaben für die Maßnahmen kommen daher ab dem 25. Oktober 2024 bis 24 Monate nach Inkrafttreten des Finanzierungsbeschlusses für einen Finanzbeitrag aus dem EGF in Betracht; ausgenommen hiervon sind Kurse der allgemeinen oder beruflichen Bildung, deren Dauer mindestens zwei Jahre beträgt und die bis 31 Monate nach Inkrafttreten des Finanzierungsbeschlusses förderfähig sind.
42. Den schwedischen Behörden entstanden ab dem 25. Oktober 2024 Verwaltungsausgaben für den Einsatz des EGF. Die Ausgaben für die Vorbereitung, Verwaltung, Information und Werbung sowie Kontrolle und Berichterstattung kommen daher ab dem 25. Oktober 2024 bis 31 Monate nach dem Inkrafttreten des Finanzierungsbeschlusses für einen Finanzbeitrag aus dem EGF in Betracht.

Verwaltungs- und Kontrollsysteme

43. Der Antrag enthält eine Beschreibung des Verwaltungs- und Kontrollsystems, in der die Zuständigkeiten der beteiligten Stellen dargelegt sind, wie in Artikel 23 der Verordnung (EU) 2021/691 vorgeschrieben. Schweden teilte der Kommission mit, dass der Finanzbeitrag wie in früheren EGF-Fällen von Arbeitsförmedlingen, der schwedischen öffentlichen Arbeitsverwaltung, verwaltet wird. Arbeitsförmedlingen fungiert als Verwaltungsbehörde und Zahlstelle. Das Referat für EU-weite und internationale Zusammenarbeit im Büro der Generaldirektion trägt die Gesamtverantwortung für die Verwaltung der EGF-Maßnahmen. Das Referat für Rechnungslegung und Berichterstattung in der Finanzabteilung ist für die Verwaltung der Finanzmittel zuständig. Außerdem wurde eine Bescheinigungsstelle benannt, um die Endabrechnung des Projekts zu bescheinigen. Schweden teilte ferner mit, dass die Verwaltungsbehörde eine unabhängige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft beauftragen wird, ein Prüfungsurteil darüber abzugeben, ob die Ausgaben, für die eine EU-Kofinanzierung gewährt wurde, rechtmäßig und ordnungsgemäß sind, ob die Rechnungslegung, in der die Programmausgaben aufgeführt sind, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt und die eingerichteten Kontrollsysteme ordnungsgemäß funktionieren.

Verpflichtungszusagen des betreffenden Mitgliedstaats

44. Schweden gab – wie vorgeschrieben – folgende Zusicherungen:
- Die Grundsätze der Gleichbehandlung und der Nichtdiskriminierung werden beim Zugang zu den vorgeschlagenen Maßnahmen und bei ihrer Durchführung beachtet.
 - Die nationalen und die Unionsrechtsvorschriften über Massenentlassungen wurden eingehalten.

- Es werden Maßnahmen ergriffen, um jegliche Doppelfinanzierung zu vermeiden.
- Der Finanzbeitrag aus dem EGF entspricht den verfahrensrechtlichen und materiellen Rechtsvorschriften der Union über staatliche Beihilfen.

AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Haushaltsvorschlag

45. Gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 des Rates vom 17. Dezember 2020 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027¹⁸ in der durch die Verordnung (EU, Euratom) 2024/765 vom 29. Februar 2024 geänderten Fassung¹⁹ darf die Mittelausstattung des EGF einen jährlichen Höchstbetrag von 30 Mio. EUR (zu Preisen von 2018) nicht überschreiten.
46. Nach Prüfung des Antrags hinsichtlich der Bedingungen von Artikel 13 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) 2021/691 und unter Berücksichtigung der Zahl der zu unterstützenden Begünstigten, der vorgeschlagenen Maßnahmen und des Kostenvoranschlags schlägt die Kommission vor, den EGF für einen Betrag von 8 526 322 EUR (60 % der Gesamtkosten der vorgeschlagenen Maßnahmen) in Anspruch zu nehmen, damit ein Finanzbeitrag für den Antrag bereitgestellt werden kann.
47. Der vorgeschlagene Beschluss über die Inanspruchnahme des EGF wird gemäß Artikel 15 Absatz 1 Unterabsatz 1 Satz 2 der Verordnung (EU) 2021/691 und gemäß Nummer 9 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 16. Dezember 2020 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltung sowie über neue Eigenmittel, einschließlich eines Fahrplans im Hinblick auf die Einführung neuer Eigenmittel²⁰ einvernehmlich vom Europäischen Parlament und vom Rat erlassen.

Verwandte Rechtsakte

48. Zeitgleich mit diesem Vorschlag für einen Beschluss über die Inanspruchnahme des EGF unterbreitet die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Vorschlag für die Übertragung des Betrags von 8 526 322 EUR auf die entsprechende Haushaltlinie.
49. Zeitgleich mit der Annahme dieses Vorschlags für einen Beschluss über die Inanspruchnahme des EGF nahm die Kommission einen Beschluss über einen Finanzbeitrag an, der einen Finanzierungsbeschluss im Sinne des Artikels 110 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509²¹ darstellt. Der genannte Finanzierungsbeschluss tritt gemäß Artikel 15 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) 2021/691 an dem Tag in Kraft, an dem die Kommission darüber unterrichtet wird, dass das Europäische Parlament und der Rat der Übertragung der Haushaltssumme zustimmen.

¹⁸ ABl. L 433I vom 22.12.2020, S. 11.

¹⁹ ABl. L, 2024/765, 29.2.2024.

²⁰ ABl. L 433I vom 22.12.2020, S. 28.

²¹ Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsumsetzung für den Gesamthaushalt der Union (Neufassung) (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024).

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer – Antrag Schwedens (EGF/2025/003 SE/Northvolt)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/691 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 über den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer (EGF) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1309/2013²², insbesondere auf Artikel 15 Absatz 1 Unterabsatz 1,

gestützt auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 16. Dezember 2020 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung sowie über neue Eigenmittel, einschließlich eines Fahrplans im Hinblick auf die Einführung neuer Eigenmittel²³, insbesondere auf Nummer 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Ziele des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer (EGF) bestehen darin, Solidarität zu bekunden und menschenwürdige und nachhaltige Beschäftigung in der Union zu fördern, indem entlassene Arbeitskräfte und Selbstständige, die im Zuge größerer Umstrukturierungsmaßnahmen ihre Erwerbstätigkeit aufgegeben haben, unterstützt werden und ihnen dabei geholfen wird, so rasch wie möglich wieder eine menschenwürdige und nachhaltige Beschäftigung zu finden.
- (2) Gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 des Rates²⁴ in der durch die Verordnung (EU, Euratom) 2024/765 geänderten Fassung und im Einklang mit Artikel 16 der Verordnung (EU) 2021/691 darf die Mittelausstattung des EGF einen jährlichen Höchstbetrag von 30 Mio. EUR (zu Preisen von 2018) nicht überschreiten.
- (3) Am 16. Juni 2025 übermittelte Schweden im Einklang mit Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/691 einen Antrag auf Inanspruchnahme des EGF infolge der Entlassungen bei Northvolt (Northvolt AB) und seinen Tochterunternehmen sowie bei 13 Unterauftragnehmern, Zulieferern und nachgeschalteten Herstellern in Schweden. Ergänzt wurde er im Einklang mit Artikel 8 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2021/691

²² ABl. L 153 vom 3.5.2021, S. 48. ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/691/oj>.

²³ ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 28, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_interinstit/2020/1222/oj.

²⁴ Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 des Rates vom 17. Dezember 2020 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027 (ABl. L 433I vom 22.12.2020, S. 11, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2020/2093/oj>).

durch zusätzliche Informationen. Auf der Grundlage der Bewertung, die die Kommission im Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Inanspruchnahme des EGF vorgenommen hat²⁵, wird davon ausgegangen, dass dieser Antrag die Bedingungen für die Bereitstellung eines Finanzbeitrags aus dem EGF gemäß Artikel 13 der Verordnung (EU) 2021/691 erfüllt.

- (4) Der EGF sollte folglich in Anspruch genommen werden, damit ein Finanzbeitrag in Höhe von 8 526 322 EUR für den Antrag Schwedens bereitgestellt werden kann.
- (5) Damit der EGF möglichst schnell in Anspruch genommen werden kann, sollte dieser Beschluss ab dem Datum seines Erlasses gelten —

HABEN FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Im Rahmen des Gesamthaushaltsplans der Union für das Haushaltsjahr 2025 wird der Europäische Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer in Anspruch genommen, damit der Betrag von 8 526 322 EUR an Mitteln für Verpflichtungen und Zahlungen bereitgestellt werden kann.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Er gilt ab dem **[Datum seines Erlasses]***.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Europäischen Parlaments
Die Präsidentin

Im Namen des Rates
Der Präsident /// Die Präsidentin

²⁵

COM(2025) 621.

*

Das Datum ist vom Europäischen Parlament vor der Veröffentlichung im Amtsblatt einzufügen.